
TOP 23:

Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018

Drucksache: 55/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der Verordnung ist, die Durchführbarkeit von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018 (sog. Public Viewing) zu ermöglichen. Dafür wird den für die Genehmigung solcher Veranstaltungen zuständigen Kommunen der rechtliche Spielraum gegeben, Ausnahmen von geltenden Lärmschutzregeln zuzulassen. Bei der Genehmigung von Ausnahmen von den üblichen Lärmhöchstwerten und der grundsätzlich begrenzten Zahl von lärmintensiven Ereignissen sind der Schutz der Nachbarschaft, insbesondere auf Nachtruhe, einerseits und das Interesse der Bevölkerung an öffentlichen Fernsehdarbietungen zur Fußball-WM andererseits gegeneinander abzuwägen. Dabei müssen die örtlichen Verhältnisse, etwa der Abstand zur Wohnbebauung und zu schutzbedürftigen Einrichtungen, berücksichtigt werden.

Es werden Vorschriften geschaffen, die die einschlägigen Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) auf öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018 entsprechend zur Anwendung bringen. Dabei werden sowohl der § 5 Absatz 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung mit seinen Sonderregelungen für seltene Ereignisse als auch der § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Bezug genommen. Diese Vorschrift war anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 eingefügt worden und ermöglicht weitergehende Ausnahmen für internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung auch bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr.

Die Verordnung entspricht weitgehend den seinerzeit für die Fußball-Weltmeisterschaften 2006, 2010 und 2014 sowie für die Fußball-Europameisterschaften 2008 und 2016 erlassenen Verordnungen, mit denen bereits analoge, auf die Dauer der seinerzeitigen Veranstaltungen befristete Ausnahmeregelungen getroffen worden waren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.